

BGer 9C_424/2020 vom 2. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_424_2020

FR: TF 9C_424/2020 du 2 décembre 2020

IT: TF 9C_424/2020 del 2 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Verfügung vom 7. August 2002 in Wiedererwägung gezogen, der Expertise der SMAB AG vom 21. März 2018 Beweiskraft zuerkannt und unter Bejahung einer zumutbaren Selbsteingliederung den fortdauernden Rentenanspruch verneint.

E. 2.2

Strittig und zu prüfen ist einzig, ob das kantonale Gericht die Verfügung vom 7. August 2002 zu Recht wiedererwägungsweise aufgehoben hat. Ist dies der Fall, entfällt ein Rentenanspruch bei zumutbarer Selbsteingliederung, was nicht weiter bestritten ist.

E. 3

Auf die im vorinstanzlichen Entscheid korrekt dargelegten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

E. 4.1.1

Anlässlich der im April 2001 eingeleiteten Revision hatte Dr. med. B. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin mit Bericht vom 31. August 2001 dahingehend beurteilt, dass die Beschwerdeführerin bei den Diagnosen eines Status nach Dekompression L4/L5 rechts und translaminärer Spondylodese L4/L5 am 4. Januar 2001 bei Pseudoarthrose L4/L5, bei Status nach dorsaler Dekompression 1997 und ventraler interkorporeller Spondylodese mit Cages L4-S1 1997 seit 1. Juni 2001 und bis auf Weiteres zu 50 % arbeitsunfähig sei. Unter entsprechender Schonung seien die Restbeschwerden dann nur gering. Gestützt darauf teilte die IV-Stelle des Kantons Aargau der Beschwerdeführerin im September 2001 mit, dass sich keine rentenbeeinflussende Änderung ergeben habe und weiterhin Anspruch auf die bisherige (halbe) Invalidenrente

bestehe.

E. 4.1.2

Im Rahmen der im Dezember 2001 eingeleiteten Rentenrevision holte die IV-Stelle des Kantons St. Gallen beim neuen behandelnden Arzt Dr. med. C._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, einen Revisionsbericht ein. Darin wurde der Behandler explizit nach einer Einschätzung für die Zeit ab dem Bericht von Dr. med. B._____, vom 31. August 2001 gefragt. Am 24. Januar 2002 äusserte sich Dr. med. C._____, dahingehend, dass der Gesundheitszustand seither stationär verlaufen sei und es zu keiner Änderung der Diagnosen gekommen sei. Nach stationärer Rehabilitation habe die Kraft erfreulich zugenommen, jedoch bestünden immer noch starke lumbale Schmerzen mit Ausstrahlung in die Beine. Die Prognose sei stationär, eine Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit sei vorerst nicht absehbar. Die Beschwerdeführerin bleibe weiterhin gänzlich arbeitsunfähig.

Die IV-Stelle des Kantons St. Gallen wies Dr. med. C._____ am 29. Januar 2002 darauf hin, dass Dr. med. B._____ mit Bericht vom 31. August 2001 eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bestätigt hatte. Dr. med. C._____ gebe nun einen stationären Gesundheitszustand an, beurteile die Beschwerdeführerin jedoch als gänzlich arbeitsunfähig. Der Facharzt solle angeben, seit wann diese 100%ige Arbeitsunfähigkeit als Büroangestellte bestehe. Dr. med. C._____ antwortete am 6. Februar 2002, dass durch ihn festgestellt eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit seit dem 1. September 2001 auf unbestimmte Zeit gelte. Am 23. April 2002 bestätigte er einen stationären Verlauf mit einer Arbeitsfähigkeit von zwei Stunden pro Tag in leidensangepasster Tätigkeit.

E. 4.2

Mit Blick auf das Dargelegte ist ein Widerspruch offenkundig: Dr. med. C._____ beurteilte den Gesundheitszustand als stationär im Vergleich zur Stellungnahme von Dr. med. B._____ vom August 2001. Gleichzeitig verneinte er jedoch im Gegensatz zu seinem Vorbehandler eine Arbeitsfähigkeit gänzlich und wies darauf hin, dass seine Einschätzung seit September 2001 gelte. Letzteres würde jedoch für eine Verschlechterung seit der Beurteilung durch Dr. med. B._____ sprechen. Eine Klärung dieser Unstimmigkeit nahm die IV-Stelle des Kantons St. Gallen nicht vor. Die Vorinstanz hat daher im Ergebnis zu Recht auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Verwaltung im Rahmen der 2002 erfolgten Rentenerhöhung geschlossen.

Daran vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern: Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es vorliegend einzig um die Stellungnahme von Dr. med. C._____ geht, die in sich nicht schlüssig ist. Weiterungen erübrigen sich. Die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 7. August 2002 ist bundesrechtskonform.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.